

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. - öffentliche - Sitzung

der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

am 2. April 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Durchführung einer mündlichen Anhörung im Vorfeld der Beratungen zur Einführung eines Teilhabe- und Partizipationsgesetzes**
Anhörung
 - *Prof. Dr. Birgit Locher-Finke, Abteilungsleiterin Integration, Europa im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg* 4
 - *Prof. Dr. Gabriele Buchholtz, Recht der sozialen Sicherung mit dem Schwerpunkt in Digitalisierung und Migration Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg* 20
2. **Verschiedenes** 26

Anwesend:

Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Ulrich Watermann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
3. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
4. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

5. Herr Dr. Anwar Hadeed
6. Frau Carmen Schaper (i. V. v. Herrn Düндar Kelloglu)
7. Frau Magdalena Kruse
8. Herr Henning Röhrs (i. V. v. Frau Karin Loos)
9. Frau Prof. Dr. Mercedes Martinez Calero (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Frau Banafsheh Nourkhiz
11. Frau Seyhan Öztürk (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Frau Beate Seusing
13. Frau Laura Syska
14. Herr Osman Timur
15. Herr Mustafa Yalcinkaya

Stellvertretende Mitglieder der Kommission:

1. Frau Séverine Jean
2. Frau Regina Krome (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift: Regierungsrätin Dr. Schütze, Gabriele Cyriacks, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 16.01 Uhr bis 17.28 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Die **Kommission** billigt die Niederschrift über die 6. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Durchführung einer mündlichen Anhörung im Vorfeld der Beratungen zur Einführung eines Teilhabe- und Partizipationsgesetzes

Anhörung

Prof. Dr. Birgit Locher-Finke

Abteilungsleiterin Integration, Europa im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg

Vorstellung im Landtag Niedersachsen
2. April 2024

Prof. Dr. Birgit Locher-Finke
Leiterin Abteilung 4 (Integration, Europa)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Prof. **Dr. Birgit Locher-Finke**: Ich danke zunächst ganz herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Anhörung im Landtag von Niedersachsen unser Partizipations- und Integrationsgesetz vorstellen zu dürfen. Nicht nur, aber besonders beim Thema Integration ist ein länderübergreifender Austausch wichtig. Wir schätzen es sehr, über Ländergrenzen hinweg zu diskutieren und zusammenzuarbeiten.

Es ist annähernd 10 Jahre her, dass das Partizipations- und Integrationsgesetz in Baden-Württemberg erlassen wurde. 2015 war Baden-Württemberg das Flächenland mit dem höchsten Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund. Ein Drittel der Bevölkerung blickte auf eine Migrationsgeschichte zurück. Heute sind es fast 35 %. Das allein war Auftrag genug für ein Gesetz, dessen Ziel die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ist.

Was aber auch eine Rolle spielte: Baden-Württemberg war 2011 in der einmaligen Lage, ein eigenständiges Ministerium zu haben, das sich ausschließlich mit dem Thema „Integration“ befasste.



Mit dem Regierungswechsel 2011, mit der ersten grün-roten Landesregierung überhaupt, bekam das Thema Integrationsförderung eine ganz neue Bedeutung und eine neue Wertschätzung. Von einer ursprünglich im Justizministerium angesiedelten Stabsstelle mit sechs Mitarbeitenden zu einem eigenständigen Ministerium - das war der Weg, der einiges über die Bedeutungszumessung des Themas Integration erzählt.

In Anerkennung der Stärke und des Potenzials von Vielfalt für unser Bundesland hat die grün-rote Regierung daher im Koalitionsvertrag - Sie sehen das Logo: „Der Wechsel beginnt“ - festgestellt, dass *verbindliches* Handeln die Integrationspolitik prägen soll. Das ist der Hintergrund, vor dem das Partizipations- und Integrationsgesetz geplant und schließlich umgesetzt wurde.

Diese Entwicklung bedeutete auch: Erstens. Es war der politische Wille für ein neues Gesetz vorhanden. Es waren, zweitens, die Ressourcen vorhanden, auch in personeller Hinsicht, und drittens wollte man ganz bewusst ein Zeichen und vor allem aber auch bleibende Standards setzen.

Das Gesetz hatte also viel Rückenwind, aber es gab auch viel Gegenwind von der politischen Opposition, aber auch von einigen Verbänden und Organisationen, so etwa auch aus dem Wirtschaftsbereich. Im öffentlichen Anhörungsverfahren gingen zahlreiche und umfassende Stellungnahmen ein, und auch innerhalb der Landesregierung war das Gesetz nicht unumstritten. Dabei ging es von der kompletten Ablehnung des Gesetzes, weil es unnötig sei, bis hin zur Ablehnung einzelner Paragraphen. Hart umkämpft war beispielsweise die Regelung zu muslimischen und alevitischen Feiertagen. Darauf komme ich später noch einmal zurück.

Das Partizipations- und Integrationsgesetz, wie es jetzt vorliegt, ist das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen und ist natürlich auch das Ergebnis vieler Kompromisse. Aus integrationspolitischer Sicht wäre man gern weiter gegangen. Was wir aber erreicht haben: eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um zum ersten Mal, erstens, ein gemeinsames Verständnis von Integration zu schaffen und, zweitens, konkrete Ziele und Aufgaben des Landes festzulegen. Drittens wurden Schwerpunkte der Integrationspolitik festgehalten, und, viertens, signifikante Verbesserungen der Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte erreicht. Soweit zunächst zur Genese und zum politischen Hintergrund des Gesetzes.

Wie bereits erwähnt, geht das Gesetz von folgender Prämisse aus: Die gleichberechtigte Teilhabe aller ist unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Integration und vor allem auch für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Baden-Württemberg ist nach Berlin und Nordrhein-Westfalen das dritte Bundesland, das ein Partizipations- und Integrationsgesetz umgesetzt hat. Aus unserer Sicht ist das Gesetz ein Bekenntnis dazu, dass das Land Baden-Württemberg die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen nicht nur anstrebt, sondern sich auch dazu verpflichtet, dieses mit geeigneten Maßnahmen weiter zu forcieren.

Selbstverständlich war es uns wichtig, alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Prozess der Erarbeitung des Gesetzes mitzunehmen. Ohne deren Mitwirkung und Überzeugung wäre das Gesetz nicht mit Leben gefüllt worden.

Integration - das ist klar - wird in diesem Gesetz tatsächlich als Querschnittsaufgabe verstanden. Daher wurden im Vorfeld die kommunalen Landesverbände, die Wirtschaftsverbände, die Gewerkschaften, die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg, die Kirchen, die israelitischen Religionsgemeinschaften, Zusammenschlüsse von Menschen muslimischen und alevitischen Glaubens sowie 124 weitere Institutionen und Verbände mit Interessensvertretungen angehört. Die Vorschläge, die daraus entstanden sind, sind zum Teil in das Gesetz mit eingeflossen.

Zudem - das ist auch ein wichtiger Punkt - wurde in diesem Zusammenhang bei mehreren Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, Wünsche und Anregungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass ich in meinen Ausführungen die im Gesetz benutzte Begrifflichkeit „Menschen mit Migrationshintergrund“ verwende. Im Sinne des Beschlusses der 17. Integrationsministerkonferenz haben wir uns aber darauf geeinigt, dass das eigentlich nicht mehr der passende Begriff ist. Wir sprechen inzwischen von „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“. Das ist mehr der Realität und des Selbstverständnisses der Menschen entsprechend, die selbst oder deren Familie nach Deutschland eingewandert sind.

§ 4 Abs. 1 PartIntG:

Menschen mit Migrationshintergrund

1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer,
2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil



Beschluss der 17. Integrationsministerkonferenz 2022:

„Menschen mit Migrationsgeschichte“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Im Rahmen meiner heutigen Präsentation benutze ich diesen Terminus als Arbeitsbegriff, weil er bei uns so im Gesetz steht. Aber dieser Begriff sollte sicherlich im Falle einer Novellierung unseres Gesetzes geändert werden.



Ich komme zu den einzelnen Paragraphen, um ein paar Ziele und Grundsätze darzulegen. Wir haben zu Beginn des Gesetzes festgelegt, wie die Ziele und Grundsätze für gelingende Integration definiert sein sollen.

Erstens. Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess. Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.

Definiert ist auch die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, als entscheidender Bestandteil für das Gelingen von Integration. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.

Darüber hinaus werden konkrete Integrationsaufgaben des Landes genannt, nämlich, Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlangen der deutschen Sprache zu fördern. Baden-Württemberg hat ergänzend zu den BAMF-Angeboten ein sehr großes eigenes Landessprachprogramm.

Die Bildung von Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich soll zudem unterstützt werden; denn in diesem Bereich wird klar, dass es um das Fordern und das Fördern geht.

Der § 6 des PartIntG, Interkulturelle Öffnung, ist der nächste Bestandteil. Für den Bereich interkulturelle Öffnung werden Ziele und Aufgaben des Landes im Gesetz definiert.

Ein Beispiel: Es geht auch darum, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung zu verbessern, und zwar in dem Maße, dass er in etwa dem Anteil in der Bevölkerung entspricht.

§ 6 PartIntG: Interkulturelle Öffnung

Beschäftigte nach Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg



2015 hatten nach Auswertung des Mikrozensus lediglich 15,5 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg einen Migrationshintergrund. Sie sehen, dass es stetig vorangeht. Im Jahr 2021 waren es 20,6 %. Wir sind im Rahmen der interkulturellen Öffnung natürlich bei Weitem nicht dort, wo wir hinwollen. Ich habe vorhin erwähnt, dass wir inzwischen bei 35 % von Menschen mit Migrationshintergrund sind. Aber erlauben Sie mir dennoch, diesen Zuwachs auch mit als Erfolg des Gesetzes zu werten.

Ergänzend wurde in insgesamt 17 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aus verschiedenen integrationspolitisch-relevanten Bereichen das Ausbildungsziel um die Vermittlung interkultureller Kompetenz ergänzt. Auch das ist ein Ergebnis der Betonung der Bedeutung der interkulturellen Öffnung im § 6 PartIntG.

§ 7 PartIntG: Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien

Der Ministerialdirektor
Az.: 15-4910.1-001; 3-5900.1/5

Stuttgart, im Januar 2017

Hausverfügung

Gremienbesetzung

Nach Artikel 3 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip haben Frauen und Männer das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen. Auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie auf die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen zielen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 1 AGG) und das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Baden-Württemberg (§ 2 PartIntG).

§ 13 Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) und § 7 PartIntG konkretisieren diese Verfassungs- und Rechtsgrundsätze im Hinblick auf die Mitwirkung von Frauen und Männern sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Gremien.¹

Beispiel:
Hausverfügung
„Gremienbesetzung“

Der § 7 beschäftigt sich mit den politischen Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien, und zwar natürlich in Gremien, auf deren Besetzung das Land Einfluss nehmen kann.

Innerhalb unseres Hauses, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, haben wir diese Vorgabe mit einer Hausverfügung zur Gremienbesetzung umgesetzt.

Danach sollen im Sinne von § 7 PartIntG Gremien, für die das Land ein Berufungs- und Vorschlagsrecht hat, Menschen mit Migrationshintergrund zu einem angemessenen Anteil auch vertreten werden, und zwar unabhängig davon, ob das jeweilige Gremium einen besonderen Bezug zu den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund hat oder nicht.

Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auch hier auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

§ 8 PartIntG: Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen

Aufnahme dreier religiöser Feiertage:

Muslimische Beschäftigte

- Opferfest
- Ramadanfest
- Aschura

Alevitische Beschäftigte

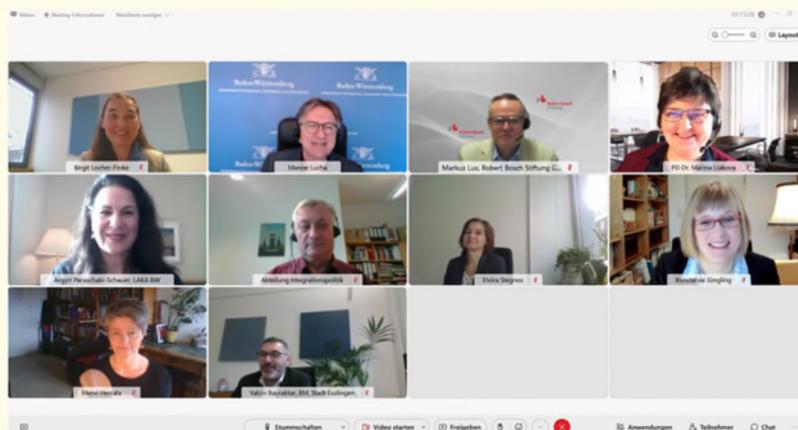
- Aschura
- Hızır-Lokması
- Nevruz

Einen Punkt habe ich vorhin schon erwähnt. Es ist wichtig, auch im Rahmen des Gesetzes, dass es uns gelungen ist, als Zeichen der Anerkennung eine Regelung zu den islamischen und alevitischen Feiertagen aufzunehmen.

Muslimische und alevitische Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich an den wichtigsten religiösen Feiertagen vom Dienst oder ihrer Arbeit freistellen zu lassen. Damit wären sie den christlichen und jüdischen Beschäftigten gleichgestellt.

Wir haben festgestellt, dass das ein besonders wichtiges Zeichen war, auch für die alevitische Gemeinde, deren Glauben ja im Herkunftsland nicht anerkannt ist. Das wurde als große Wertschätzung anerkannt, und das hat auch eine Signalwirkung entfaltet.

§ 9 PartIntG: Landesbeirat für Integration



Ich komme jetzt zum § 9. Das Land hat auf der Basis des Partizipations- und Integrationsgesetzes einen Landesbeirat für Integration eingerichtet. Die Konstituierung des zweiten Landesbeirates fand aufgrund von Corona digital statt. Wir sind jetzt schon in der zweiten Legislatur, und für die Dauer einer Legislatur wird jeweils ein solcher Landesbeirat eingerichtet.

Was sind die Aufgaben? - Zum einen die Aufgabe, die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der Integrations- und Migrationspolitik zu unterstützen. Der Landesbeirat hat auch das Recht auf frühzeitige Beteiligung bei Vorhaben der Landesregierung, soweit sie die spezifischen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.

Wer sind die Mitglieder? - Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kirchen oder öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltung und Gesellschaft.

Die Mitglieder werden von der Ministerin oder vom Minister für Integration berufen. Es handelt sich um ein Expertengremium. Es kommt nicht unmittelbar auf den Migrationshintergrund der Mitglieder an, gleichwohl ist es natürlich so, dass Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Gremium in höherem Maße vertreten sind.

Im Vordergrund steht die Sachkompetenz in verschiedenen Bereichen: z. B. Migration, Integration, Bildung, Arbeit, Jugend oder Soziales. Vorsitz hat aktuell Minister Lucha, den Sie hier oben in der zweiten Kachel von links sehen. Und das Gremium, wie anfangs gesagt, wird für die Dauer einer Legislatur eingerichtet.

Die Impulse, die wir vom Landesbeirat als Ministerium, als Landesverwaltung, erhalten, erachten wir als sehr wertvoll. Beispielsweise hat das Gremium jetzt ganz aktuell eine Stellungnahme für den Entwurf unseres Gleichbehandlungsgesetzes eingereicht. Das ist ein Landesantidiskriminierungsgesetz. Da sind wir im Moment im Anhörungsverfahren, und die Stellungnahme des Landesbeirates wird natürlich in diesem Prozess berücksichtigt.

§ 10 PartIntG: Landesverband der kommunalen Migrant*innenvertretungen



- Zusammenschluss der kommunalen Migrant*innenvertretungen
- Förderung Geschäftsstelle: 41.000 Euro p.a.

§ 10 PartIntG: Im Gesetz haben wir auch die Zusammenarbeit mit dem Landesverband der kommunalen Migrant*innenvertretungen Baden-Württemberg, kurz LAKA, institutionalisiert. Der LAKA versteht sich als legitimierter Gesprächspartner der Landesregierung sowie des Landtages. Er hat die Aufgabe, Integration zu fördern und mitzugestalten, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs mit Migrationsgeschichte überörtlich geltend zu machen sowie eben auch an der politischen Willens- und Meinungsbildung mitzuwirken. Gleichzeitig wirkt er auf die Bildung neuer demokratisch gewählter Migrant*innenvertretungen vor Ort hin, ermöglicht den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Migrant*innenvertretungen, bietet Fortbildungen an und setzt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den baden-württembergischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ein. Die Geschäftsstelle des LAKA wird seit Inkrafttreten des Gesetzes vom Land gefördert, derzeit jährlich mit ca. 40 000 Euro, und es werden auch weitere Projekte des Landesverbandes gefördert.

§ 11-15 PartIntG: Stärkung der Integrationsstrukturen auf kommunaler Ebene



§§ 11 bis 15 des PartIntG: Ein wirklich wichtiger Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der Stärkung der Integrationsstrukturen, sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. So wurden im Gesetz Regelungen zu Integrationsräten und Integrationsausschüssen aufgenommen. Dabei handelt es sich um sogenannte Kann-Vorschriften. Die Gemeinden und die Landkreise *können* ein solches Gremium einrichten und selbst über die genaue Ausgestaltungsform entscheiden.

Um den Kommunen, den Vereinen und Interessierten einen Praxisleitfaden an die Hand zu geben, haben wir 2020 die Handreichung „Kommunale Migrantenvvertretungen in Baden-Württemberg“ veröffentlicht.

Für die kommunale Ebene enthält das Gesetz zudem ein Leitbild der Tätigkeitsfelder von Integrationsbeauftragten. Im Sinne der gesetzlichen Verantwortung unterstützt das Land die Kommunen, wo immer es möglich ist.

Wie das Credo des Gesetzes mit konkreten Maßnahmen flankiert wird, möchte ich Ihnen anhand von zwei Beispielen verdeutlichen.

Erstens. Das Land Baden-Württemberg hat mit den kommunalen Landesverbänden 2017 einen Pakt für Integration geschlossen. Mit einem Gesamtvolumen von aktuell über 58 Millionen Euro im Jahr 2024 wird der Pakt für Integration vom Land gefördert. Kernstück dieses Paktes ist das sogenannte Integrationsmanagement, also eine flächendeckende Gewährleistung eines Case Managements, das Geflüchtete betreut.

Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager unterstützen Geflüchtete bei der Integration im Alltag. Sie beraten und verweisen, je nach Bedarfslage, an bestehende Regeldienste. Und es wird, das ist auch die Besonderheit, mit jedem Geflüchteten ein individueller Integrationsplan erstellt, mit dem Ziel, tatsächlich individuell festzulegen, wohin der Mensch am Ende seines Integrationsprozesses kommen wird. Das heißt, es gibt einen individuellen Integrationsplan, der in einzelne Schritte unterteilt wird. Tatsächlich sind aktuell 1 200 Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager in den baden-württembergischen Gemeinden, Städten und Landkreisen tätig.

Das zweite Beispiel, das ich abschließend nennen möchte, ist die Arbeit der Integrationsbeauftragten. Wir alle wissen - das ist eine Binsenweisheit, aber immer noch richtig -: Integration findet ganz wesentlich vor Ort statt. Sie setzt aber voraus - das ist unsere Erkenntnis -, dass es an zentraler Stelle auch eine systematische Planung, Steuerung und Koordination gibt. Deshalb fördert das Land Baden-Württemberg 184 Stellen für kommunale Integrationsbeauftragte mit ca. 3 Millionen Euro. Dabei geht es darum, nachhaltige Strukturen vor Ort zu stärken und zu unterstützen.

Ich bin jetzt ganz schnell das Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württembergs durchgegangen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen: Gesetze wie das Partizipations- und Integrationsgesetz in Baden-Württemberg können laut der SVR-Studie, die Sie sicherlich kennen - es gibt eine Studie, die die Partizipations- und Integrationsgesetze der Länder vergleicht -, Integration als Politikfeld nicht nur symbolisch aufwerten. Sie entfalten auch eine Steuerungswirkung, indem sie Grundsätze verankern und Strukturen zur Koordination und Mitwirkung schaffen, stärken oder verstetigen und damit eine verlässliche und dauerhafte Basis schaffen.

Ein solches Gesetz - das ist unsere Erfahrung - ist ein wichtiger Schritt, um einen tatsächlich verbindlichen Rahmen zu setzen, um das gemeinsame Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe aller zu erreichen.

Wir müssen aber tatsächlich auch anerkennen, dass es sich bei der Realisierung von Integration und Partizipation um eine Daueraufgabe handelt. Als Land Baden-Württemberg sind wir uns dessen bewusst, und wir wissen, dass mit dem PartIntG ein Grundstein gelegt wird, auf dem weiter aufzubauen ist. Die Aufgabe bleibt, um ein friedliches Zusammenleben von Menschen aus allen Kulturen zu ringen und vor allem auch eine gleiche Teilhabechance für alle zu schaffen.

Im Moment befinden wir uns in einer Zeit, in der dieses Grundverständnis, was ein friedliches Zusammenleben bedeutet, tatsächlich immer wieder bedroht ist. Trotzdem bleibt der Appell, auch ausgehend von diesem Partizipations- und Integrationsgesetz, dass wir weiter an einer Gesellschaft arbeiten müssen, in der alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt teilnehmen können.

Ich hoffe, mein Vortrag war für Sie interessant. Hoffentlich konnten Sie einiges mitnehmen. Ich möchte mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken und für die Möglichkeit, das baden-württembergische Gesetz im Rahmen Ihrer Anhörung vorzustellen.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Vielen Dank. Es gibt Applaus für Ihren Vortrag, weil wir sicherlich sehr interessante Einblicke bekommen haben, die uns für die Zukunft bei der Beratung unser Themenfelder sehr weiterhelfen.

Herr **Dr. Anwar Hadeed**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage, die Sie teilweise schon beantwortet haben. Vielleicht könnten Sie aber versuchen, diese Frage noch konkreter zu beantworten. Wie bewerten Sie eigentlich die bisherige Umsetzung in der Praxis? Mit anderen Worten: Ist ein Mensch mit Migrationsgeschichte in Baden-Württemberg gleichberechtigter als in einem anderen Bundesland, das so ein Gesetz nicht hat?

Meine zweite Frage. Wir hatten im Februar eine erste Anhörung zu diesem Thema, und ich zitiere Frau Dr. Birgit zur Nieden. Sie hat damals gesagt: „Es gab dieses Gesetz zuvor schon beinahe zehn Jahre lang. Doch es ist mit Blick auf die Umsetzung nicht viel passiert. Ein Grund war sicherlich auch die fehlende finanzielle Ausstattung.“ Trifft diese Aussage auch auf Baden-Württemberg zu?

Mich würde auch interessieren, wie die Zusammenarbeit zwischen der Landesverwaltung und den kommunalen Behörden im Prozess der Entstehung dieses Gesetzes ausgesehen hat? Wir befürchten hier in Niedersachsen, dass es zu Widerstand vonseiten der Kommunen kommen könnte, wenn sie mit weiteren Aufgaben belastet werden, ohne dass Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Können Sie uns vielleicht ein paar Tipps geben, wie wir die Kommunen positiv stimmen können?

Des Weiteren würde mich interessieren, wie die konkreten Instrumente zur Umsetzung aussehen. In meiner ersten Frage habe ich die finanzielle Ausstattung angesprochen. Worauf kommt es an, damit solch ein Gesetz zu einem Erfolg wird?

Prof. **Dr. Birgit Locher-Finke**: Ich habe mir vier Fragen notiert. Die erste Frage war, inwieweit das Gesetz tatsächlich zu einer gleichberechtigteren Teilhabe geführt hat. - Diese Frage kann ich nicht im Vergleich zu anderen Bundesländern beantworten. Das müsste man sich genauer anschauen. Aber ich kann für Baden-Württemberg sagen, dass wir durchaus der Meinung sind, dass wir eine gleichberechtigtere Teilhabe haben. Ich habe ja eine Folie gezeigt, auf der Sie sehen, wie es im öffentlichen Dienst bezüglich der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aussieht. Da haben wir tatsächlich eine Fortentwicklung und sicherlich auch deshalb, weil ausgehend vom Partizipations- und Integrationsgesetz eine große Werbekampagne gemacht wurde,

um Menschen mit Einwanderungsgeschichte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Diese Zahlen überwachen wir aufmerksam. Wir fragen immer wieder bei den Ressorts ab, wie die Einstellungspraxen und die Ergebnisse aussehen. Das heißt, wir haben die Möglichkeit, auf Grundlage des Gesetzes auf bestimmte Bereiche hinzuwirken, und dort Zahlen und Handlungsbedarfe kenntlich zu machen. Damit haben wir auch tatsächlich eine Möglichkeit, quantitativ in Systeme zu schauen, was sich dort verbessert hat.

Ein solches Partizipations- und Integrationsgesetz ist einfach eine Grundlage, wenn es um interkulturelle Öffnung geht. Das ist ein Beispiel. Ich könnte auch noch andere Bereiche anführen, in denen wir letztendlich wirklich nachweisen können, dass mit dem Gesetz im Hintergrund auch etwas passiert. Und das Gesetz hat uns natürlich die Möglichkeit gegeben - ich hatte es erwähnt -, dass wir das Thema „interkulturelle Öffnung“ in Ausbildungscurricula unterbringen konnten.

Ferner wurde die Frage gestellt: Was ist in beinahe zehn Jahren Partizipations- und Integrationsgesetz passiert? - Sie kennen ja auch das Integrationsmanagement der Länder und verschiedene andere statistische Quellen, wie den Mikrozensus, die uns immer wieder Informationen darüber geben, wie die Gesamtsituation aussieht. Unser Partizipations- und Integrationsgesetz fordert zudem alle fünf Jahre einen Bericht über den Stand der Integration in Baden-Württemberg. Das habe ich vorhin nicht erwähnt. Das heißt, alle fünf Jahre fügen wir alle Daten zusammen, die wir quantitativ, aber auch qualitativ erheben können, um diesen Stand der Integration abzubilden. Das ist natürlich immer eine fortgeschriebene Reihe. Wir sehen dann immer, welche Entwicklungen sich im Vergleich zu den letzten fünf Jahren abzeichnen. Gerade setzen wir wieder einen neuen Integrationsbericht auf. Das heißt, das Gesetz gibt uns die Möglichkeit oder verpflichtet uns sogar, dass wir genau darstellen, wie sich der Stand der Integration entwickelt hat. Und tatsächlich sehen wir durchaus Fortschritte in vielen Bereichen.

Bei der finanziellen Aufstellung geht es auch um die Beispiele, die ich am Schluss meines Vortrags genannt habe. Es ging um die Frage, wie es mit dem Zusammenwirken mit den Kommunen aussieht. In der Tat ist im Gesetz auch geregelt, dass die Kommunen unterstützt werden sollen. Wir haben - auch aufgrund des Gesetzes - finanzielle Möglichkeiten geschaffen, um beispielsweise solch ein großes Programm wie das Integrationsmanagement über den Pakt für Integration durchzuführen. Wir haben in diesem Pakt Bundesmittel zweckgebunden für Integration an die Kommunen weitergereicht. Beim Integrationsmanagement ist es so, dass das Land die 2 100 Stellen für die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager voll umfänglich finanziert. Natürlich ist das für die Kommunen ein Ausgangspunkt, der in dem Fall kostenneutral ist. Die Integrationsbeauftragten - das ist das zweite Beispiel, das ich am Schluss erwähnt habe - werden anteilmäßig finanziert.

Schließlich fragten Sie nach den Instrumenten und Erfahrungen. - Wir sehen, dass wir dann Wirkung entfalten können - das ist die Hauptherausforderung im Integrationsbereich -, wenn wir nachhaltige Strukturen schaffen können. Im Bereich Integration wird viel über Projekte gemacht. Der Bund macht Projekte. Die Länder machen Projekte. Projektförderung ist natürlich etwas, das wir erstmal einfacher und mit begrenzteren Mitteln hinbekommen können, immer in der Hoffnung, dass daraus auch dauerhaft etwas entsteht. Es entstehen natürlich nachhaltigere Strukturen, wenn auch die Länder Mittel hineingeben können.

Viele Bundesländer haben uns tatsächlich darum beneidet, dass wir der Pakt für Integration geschaffen haben, um die Mittel des Bundes zweckgebunden weiterzugeben. Insofern befördert die Kombination mit finanziellen Möglichkeiten das Ganze natürlich. Aber sie ist nicht die einzige

Bedingung, sondern es geht auch immer darum, wie stark der Wille des Landes ist. Wir haben zum Beispiel auch viele Formate geschaffen, um immer wieder mit den Kommunen in Kontakt zu kommen und auf wichtige Themen aus dem Bereich des PartIntG aufmerksam zu machen.

Außerdem fragten Sie nach dem Zusammenspiel von Kommunen und Land. Ich hatte ja erwähnt, dass wir ein sehr breites Anhörungsverfahren aufgesetzt haben. Die kommunalen Landesverbände waren natürlich alle dabei. Und wir haben auch - ich glaube, das ist wirklich wichtig im Rahmen eines solchen Verfahrens - öffentliche Anhörungen ermöglicht, bei denen sich alle möglichen Interessenten und alle möglichen Gruppen und Vereine einfinden konnten. So haben wir bereits im Kontext der Gesetzgebung möglichst viel Legitimation für das Gesetz gefunden, indem wir von Anfang an sehr breit kommuniziert und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen haben.

Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Zunächst habe ich erst einmal eine Verständnisfrage zu den drei zusätzlichen Feiertagen für Alvit*innen und Muslim*innen in Baden-Württemberg. Sind diese Feiertage für alle, oder sind sie nur für die Betroffenen gedacht? Das würde mich interessieren; denn es gibt hier in Niedersachsen den Ansatz für einen zusätzlichen Feiertag. Aber es werden ganz andere Tage diskutiert, beispielsweise der Internationale Frauentag, der Europatag etc. Da wir in der vergangenen Legislaturperiode schon einen religiösen Feiertag eingeführt haben, nämlich den Reformationstag, könnte man im Sinne der Gleichstellung darüber reden, ob man auch andere Religionen berücksichtigen könnte, um sie gleichberechtigt zu behandeln. Ich glaube, in Niedersachsen wäre es aber unrealistisch, ganze sechs zusätzliche Feiertage einzuführen, auch wenn die Arbeitnehmer*innen das sicherlich gut fänden.

Sie haben den Landesbeirat für Integration angesprochen, der im Zuge dieses Gesetzes entstanden ist. Dabei geht es um einen Beirat, der beratend für das Ministerium und für die Regierung tätig ist. Ich würde sagen, dass das für uns in Niedersachsen im Hinblick auf die Tatsache, dass wir eine Kommission haben, die sowohl das Parlament als auch die Landesregierung berät und sich aktiv beteiligt, unnötig ist. Ich würde gerne verstehen, worin der Unterschied ist oder was konkret die Aufgaben dieses Beirates sind.

Mein letzter Punkt bezieht sich auf das, was Herr Dr. Hadeed angesprochen hat. Wenn wir hier Dinge machen, die wir auch machen wollen - die Notwendigkeit ist ja auch vorhanden -, ist uns wichtig, zu fragen, wie wir das im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip vernünftig hinbekommen. Auch für Sie in Baden-Württemberg wird gelten: Zusätzliche Aufgaben für die Kommunen bedeuten immer, dass ihnen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie diese Aufgaben auch meistern können. Wenn wir flächendeckend beispielsweise Integrations- und Teilhabebeauftragte einführen würden: Könnten Sie uns Tipps geben, wie Sie da vorgegangen sind? Wie konnten Sie die Kommunen in Baden-Württemberg überzeugen, diesen richtigen und wichtigen Weg mitzugehen?

Prof. Dr. Birgit Locher-Finke: Zu den Feiertagen: Baden-Württemberg hat natürlich mitnichten sechs zusätzliche Feiertage für alle Menschen, sondern die Feiertage sind so zu verstehen, dass Menschen mit muslimischem oder alevitischem Glauben das Recht haben, an diesen Tagen freizunehmen. Diese Tage sind wie Urlaubstage. An diesen Feiertagen hat man das Recht, unabhängig von dem, was das Dienstgeschäft nach sich zieht, Urlaub zu nehmen. Es wäre auch für uns unrealistisch, zu sagen, wir führen auf Landesebene sechs weitere Feiertage für alle ein. Das ist tatsächlich nicht darstellbar. Aber entscheidend ist, dass für diejenigen, die diese Glaubensrichtung haben, beispielsweise bei Newroz, dem wichtigsten alevitischen Feiertag, per Gesetz die

Möglichkeit besteht, an diesem Tag freinehmen zu können, ohne dass das mit der jeweiligen Dienststelle oder mit dem Arbeitgeber diskutiert werden muss. Das ist dabei entscheidend.

Zum Landesbeirat: Die Aufgabe des Beirats ist, die Landesregierung tatsächlich bei allen wesentlichen Fragen der Integrations- und Migrationspolitik zu unterstützen, und zwar qua Expertentum. Der Landesbeirat besteht aus ausgewiesenen Expertinnen und Experten im Integrations- und Migrationsbereich, und ist insofern tatsächlich ein wichtiges Gremium, weil dort Menschen aus der Wissenschaft sitzen, z. B. auch aus der Stiftung, die genau an diesen Themen arbeiten und die für uns Impulse einbringen, und zwar nicht nur für uns als Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, sondern für die gesamte Landesregierung.

Der Beirat hat auch ein Recht auf frühzeitige Beteiligung bei den Vorhaben der Landesregierung, vor allem wenn es um Themen geht, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Es ist eine andere Position, wenn man ein solches Recht hat, als wenn man am Ende eines Prozesses - zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Verwaltungsvorschrift - einbezogen wird. Bei Gesetzgebungen ist es mit den Anhörungsverfahren sowieso noch einmal anders. Es ist etwas anderes, wenn tatsächlich ein Recht darauf besteht, frühzeitig informiert zu werden, um dann gegebenenfalls auch frühzeitig einwirken zu können. Und da spielt tatsächlich der Zeitablauf auch noch einmal eine wesentliche Rolle. Es macht einen Unterschied, ob man ein Vorhaben schon von Beginn an zur Kenntnis hat und dann entsprechend auch gleich Weichenstellungen mitgestalten kann oder ob ein Vorhaben mehr oder weniger schon durch ist und daran nicht mehr viel zu machen ist. Das ist ein besonderes Recht, das der Beirat auch für sich wahrnehmen kann.

Wichtig ist natürlich auch die entsprechende Besetzung. In jeder Legislatur ist es wiederum ein aufwendiger Prozess, über die Besetzung genau nachzudenken und Vorschläge zu unterbreiten. Aber wir haben bisher sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Landesbeirat ist aktiv und bringt eigene Vorschläge ein, die wir dann aufzunehmen haben. Häufig laden wir auch andere Ressorts ein. Wir hatten schon das Kultusministerium oder das Wissenschaftsministerium bei uns, weil es einfach Fragen gibt, deren Beantwortung den Bereich unseres eigenen Ressorts übersteigt, z. B. die Frage, wie Mehrsprachigkeit schulisch gefördert werden kann, usw. Das ist vielleicht auch ein Thema bei Ihnen in Niedersachsen. Es gibt auch eine Gelegenheit für unser Haus - Integration ist eben Querschnitt - diese Themen über den Landesbeirat einzubringen und wiederum von unserer Stelle aus mit zu befördern.

Ich weiß nicht genau, wie Ihre Kommission arbeitet, welche Rechten und Pflichten dort bestehen, aber wenn Sie natürlich ein Gremium haben, das schon in ähnlicher Art und Weise einbezogen ist, ist das sicherlich gut. Wenn so ein Gremium in einem Partizipations- und Integrationsgesetz verankert ist, besteht der Vorteil natürlich darin, dass auch bei einem Regierungswechsel oder einer neuen Legislatur garantiert ist, dass ein solches Gremium weiterbesteht.

Die letzte Frage ist die komplizierteste. Wie gelingt es, die Kommunen mitzunehmen, einzubinden, Stichwort: „Konnexität“, „Finanzverpflichtung“? - Wir haben zum einen natürlich versucht, die Kommunen von Anfang an in diesen Prozess mit einzubeziehen und vor allem die Vorteile einer aktiven Integrationspolitik auf kommunaler Ebene im Rahmen dieses Partizipations- und Integrationsgesetzes sehr deutlich zu machen und andererseits die Kommunen nicht zu überfordern. In diesem Gesetz stehen auch Kann-Vorschriften, die mehr als Anregung zu verstehen sind. Ich kann nachvollziehen, dass es da ein gewisses Unbehagen gibt, vor allem in der aktuellen Situation, in der die Kommunen aus allen Bundesländern ja vermelden, dass sie schon allein bei der Aufnahme und der Unterbringung von geflüchteten Menschen überfordert sind.

Aber es geht ja weit darüber hinaus. Es geht hier ja wirklich um die Bevölkerung mit Flucht- und Einwanderungsgeschichte. Das ist noch einmal ein größerer Teil. Und es ist uns, glaube ich, gelungen, das zu tun, indem man herausgearbeitet hat, was ein solches Gesetz den Kommunen bringen kann, und andererseits natürlich - das hängt damit zusammen -, dass wir bei den Integrationsbeauftragten mindestens auch in eine Teilfinanzierung gegangen sind. Es muss ja nicht nur Vollfinanzierung geben, man kann auch mit einer Teilfinanzierung schon viel bewirken. Das erleben wir in verschiedenen Bereichen, auch bei uns im Landessprachprogramm, wo wir teilfinanzieren, und das eigentlich schon ein Anreiz für die Kommunen ist, da gut einzusteigen. Die jetzige Situation in den Kommunen ist natürlich ein bisschen anders als noch vor zehn Jahren. Jetzt ist sicherlich eine Zeit, in der über das Thema „Integration als Pflichtaufgabe in den Kommunen“ diskutiert wird, was, glaube ich, im Moment eher schwierig ist. Das wäre meine Einschätzung.

Abg. Holger Kühnlenz (AfD): Welche Erfahrungen haben Sie mit Sprachschulen in Baden-Württemberg gemacht? Wie Sie selber ja sagten, ist die Sprache für eine Integration unerlässlich. Läuft das da gut? Haben Sie spezielle Programme? Wie kann ich mir das vorstellen?

Prof. Dr. Birgit Locher-Finke: Wir haben tatsächlich ein eigenes Landessprachprogramm, das mit ungefähr 4,6 Millionen Euro im Jahr finanziert wird. Wir haben dieses Programm schon länger. Es knüpft ergänzend an das an, was der Bund an Sprachkursen bietet. Wir haben es deshalb, weil das Partizipations- und Integrationsgesetz tatsächlich, wie Sie sagen, bei uns davon ausgeht, dass Sprache der Schlüssel für Integration ist, wir also eine Erwartungshaltung an Menschen, die zu uns kommen, haben, dass sie die Sprache erlernen. Andererseits müssen wir dann aber auch die Möglichkeit schaffen, dass es Menschen können. Wir hatten auf Seiten des Bundes bis vor Kurzem Einschränkungen in Bezug auf den Zugang zu Sprachkursen und Integrationskursen, und in Baden-Württemberg waren wir der Meinung, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive, in den Genuss von Sprachkursen kommen müssen, weil wir ja die Erfahrung haben, dass auch Menschen, die einen Duldungsstatus haben, lange bei uns sein werden, und es deshalb auch wichtig ist, dass es Möglichkeiten gibt, sich in der Gesellschaft einzubringen.

Wir bieten sehr unterschiedliche Sprachkurse an, tatsächlich ergänzend zum Bund, auch jetzt, wo die Kurse zum Teil wieder geöffnet worden sind, weil die Wartezeiten für die BAMF-Kurse oft sehr lang sind. Und wenn die Wartezeit einen gewissen Zeitraum übersteigt, die Kapazitäten nicht da sind, auch wenn sie ausgeweitet wurden, bieten wir alternativ dasselbe als Landessprachkurs an. Wir haben berufsbegleitende Sprachkurse, berufsvorbereitende Sprachkurse. Wir haben Spezialsprachkurse, z. B. für Pflegekräfte, und wir haben Sprachkurse, wo wir vor allem Mütter unterstützen, also Sprachkurse mit Kinderbetreuung. Unser Landesprogramm ist sehr groß aufgestellt.

Bei uns sind die Landkreise diejenigen, die die Förderung erhalten und dann an die Kommunen weitergeben. Wir machen das über unsere 44 Stadt- und Landkreise. Die Problematik besteht manchmal darin, dass wir nicht genügend Sprachlehrkräfte zur Verfügung haben. Wir haben uns schon an die BAMF-Standards angepasst. Diese sind in letzter Zeit abgesenkt worden. Das Gleiche gilt für die Kinderbetreuung. Das ist nicht mehr Kinderbetreuung, sondern Kinderbeaufsichtigung, damit wir überhaupt noch Personal finden. Und manchmal gibt es auch Probleme vor Ort bei der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten.

Im Moment haben wir die Situation, dass wir ausreichend Mittel für die Kurse haben. Diese Mittel werden nicht immer zu 100 % abgerufen, weil es in manchen Kommunen Schwierigkeiten im Hinblick auf diese drei Faktoren gibt, vor allem Sprachlehrkräfte zu finden, wobei wir auch Pools

haben und ganz unterschiedliche Anbieter. Vielerorts funktioniert es gut, aber im Hauptnadelöhr kann es nicht immer komplett umgesetzt werden. Das gilt aber auch für die BAMF-Kurse. Kinderbetreuung oder Kinderbeaufsichtigung ist oftmals das Problem. Aber es ist natürlich besonders wichtig, dass die Mütter Sprachkurse belegen können und damit auch eine Möglichkeit haben, perspektivisch in eine Berufstätigkeit einzusteigen. Manchmal gibt es, wie gesagt, Probleme mit den Räumen - das ist aber eher der kleinere Bereich.

Insgesamt sind wir eindeutig der Meinung, dass die Ergänzung durch ein Landessprachprogramm sehr wichtig ist und dadurch, dass wir diesen Fokus auf Spracherwerb auch im Partizipations- und Integrationsgesetz haben, sehen wir natürlich auch eine Verpflichtung unsererseits, dies dann auch zu ermöglichen.

Herr **Dr. Anwar Hadeed**: Ich habe noch eine Frage zu dem Entstehungsprozess. Herr Prof. Dr. Vorländer hat diese Phase bei der letzten Anhörung „Partizipation vor dem Partizipationsgesetz“ genannt. Sie haben erwähnt, dass es eine Anhörung gab. Gab es aber auch noch eine intensivere Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen, außer diesen klassischen Anhörungen, die wir kennen: Die Verwaltung oder Exekutive macht einen Entwurf, dieser wird an die Verbände verschickt mit einer Bitte um Stellungnahme? Wir haben auch Berichte aus Berlin gehört, wo bei der Novellierung durchaus ein intensiver Mitbeteiligungsprozess stattgefunden hat. Gab es so etwas in Baden-Württemberg? Wie stark wurden Migrantenselbstorganisationen in die Entstehung des Gesetzes mit einbezogen?

Prof. **Dr. Birgit Locher-Finke**: Tatsächlich ist vor allem der Landesverband der kommunalen Migrantenorganisationen ganz intensiv einbezogen worden. Den gab es schon vor unserem Gesetz. Der ist aber im Gesetz mit erwähnt worden. Ich habe den Paragraphen ja vorgestellt, und darauf basiert auch die Förderung des LAKA.

Der Landesverband hat in der Phase der Anhörung natürlich weitere kommunale Verbände migrantischer Organisationen und Beiräte - bei den Kommunen hieß das früher „Ausländerausschüsse“, inzwischen in der Regel „migrantische Vertretungen“ - mit einbezogen. Wenn wir jetzt irgendwann zu einer Novellierung dieses Gesetzes kommen würden, dann wäre für uns klar, dass wir migrantische Organisationen noch breiter einbeziehen.

Seit dem letzten Jahr gibt es einen Dachverband der migrantischen Organisationen in Baden-Württemberg. Den gab es bis dato nicht. Das wäre die erste Anlaufstelle, wo sich viele weitere migrantische Organisationen versammeln. Das ist tatsächlich erst in letzter Zeit entstanden. Sicherlich würden wir diese Verbände in verstärktem Maße als noch vor zehn Jahren mit einschließen. Es sind auch so etwas wie neue deutsche Organisationen entstanden und Verbände, die sich als postmigrantische Verbände verstehen. Dies würde sicherlich ein noch deutlicherer Schwerpunkt sein, wenn es um eine Anhörung im Vorfeld der Erstellung des Gesetzes geht, mehr als es vor zehn Jahren der Fall war.

Frau **Séverine Jean**: Vielen Dank, Frau Locher-Finke, für Ihren ausführlichen Beitrag. Ich habe eine Frage zu der Umsetzung und der Auswirkung des Gesetzes. Wie hat das Gesetz die rechtliche Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte verbessert, und wo sehen Sie noch einen Verbesserungsbedarf? Sie haben bereits einige Bereiche genannt. Gibt es z. B. neben Sprachförderung und Kinderbeaufsichtigung noch weitere Bereiche, die einen Verbesserungsbedarf haben?

Prof. **Dr. Birgit Locher-Finke**: Es gibt sicherlich Bereiche, die weiter verbessert werden können. Wir waren das dritte Bundesland, das ein solches Gesetz aufgestellt hat, und damit relativ früh

dran. Wir haben das politische Gelegenheitsfenster genutzt, um ein solches Gesetz auf den Weg zu bringen. Ich glaube, im Bereich Teilhabe könnten wir durchaus noch verbindlichere Standards schaffen. Natürlich stellt sich immer die Frage, inwieweit man gesetzliche Grundlagen für bestimmte Strukturen schaffen kann.

Im Moment überlegen wir - aber das ist noch nicht komplett abgestimmt -, an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt wir in die Novellierung gehen sollten. Natürlich stellt sich dann die Frage, inwieweit man über ein Partizipations- und Integrationsgesetz gesetzliche Strukturen schaffen kann, womit beispielsweise bestimmte Funktionen wie Integrationsbeauftragte gesetzlich abgesichert wären. Dies machen wir bereits. Ich habe erwähnt, dass das tatsächlich Ausfluss des Gesetzes ist, aber nur in dem Sinne, dass wir es als Unterstützung der Kommunen verstehen, ohne dass es dezidiert im PartIntG gesetzlich verankert wäre.

Es gäbe sicherlich Möglichkeiten, bestimmte Bereiche noch klarer zu regeln, aber das setzt natürlich voraus, dass man den politischen Willen und auch die finanzielle Ausstattung hat. Wahrscheinlich haben Sie die Gelegenheit gehabt, sich das Partizipations- und Integrationsgesetz von Nordrhein-Westfalen anzuschauen, das ja dezidiert mit finanziellen Mitteln hinterlegt ist. Das ist bei uns nicht der Fall.

Es gibt durchaus Bereiche, die angesichts der zehn Jahre, die vergangen sind, ausbaufähig wären. Aber das muss natürlich immer sehr genau unter politischen oder finanziellen Möglichkeiten betrachtet werden.

Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE): Ich möchte noch einmal auf den letzten Punkt, den Sie erläutert haben, eingehen. Wenn ein Gesetz gemacht wird, ohne dass Mittel zur Umsetzung hinterlegt werden, stelle ich es mir schwierig vor, gezielt Dinge zu erreichen. Ganz viele Strukturen, die bereits vorhanden sind, müssten einigermaßen gesetzlich abgesichert werden, was nicht der Fall ist.

Mit Blick auf die Themen MSOs und Migrationsberatungsstellen - Sie haben auch das Thema Landessprachkurse erwähnt - muss man festhalten, dass Baden-Württemberg etwas größer ist, auch von der Bevölkerungszahl her, als Niedersachsen. Wir haben fast 9 Millionen Einwohner*innen, Baden-Württemberg ist in dem Sinne schon größer, nicht nur von der Fläche her. Wir geben um das Dreifache oder sogar mehr aus, als Sie für Sprachkurse bei sich ausgeben.

In der 17. Legislaturperiode, ab 2015, als viele Geflüchtete aus Syrien nach Niedersachsen gekommen sind, haben wir als rot-grüne Landesregierung die Landessprachkurse über die Volkshochschulen flächendeckend eingeführt, unabhängig von der Bleibeperspektive. Damals war es so, dass die Verfahren über eineinhalb Jahre gedauert haben, bis die Menschen wussten, ob sie hierbleiben dürfen oder nicht. Für mich ist die Sprache der Schlüssel für Teilhabe und Integration, und das muss dauerhaft gesichert sein. Wie gesagt, wir geben da genug Geld aus.

In der vergangenen Wahlperiode war es bedauerlich, dass diese Strukturen fast abgebaut worden sind, sprich, die Mittel eingestellt worden sind. Im November 2022, als Rot-Grün wieder in Regierungsverantwortung gekommen ist, haben wir als erste Amtshandlung im Januar 2023 diesen Antrag erneut eingebracht, und wir haben in Niedersachsen nun wieder flächendeckend Landessprachkurse eingeführt.

Ich komme noch einmal zu dem Thema „Einbindung von betroffenen Verbänden“ zurück. Aus meiner Sicht, wenn Sie das vor zehn Jahren gemacht haben, wäre das nicht mehr zeitgemäß,

und ich würde das für nicht machbar und nicht hinnehmbar erachten, dass ein Partizipationsgesetz auf diese Weise entsteht. Hier sitzen viele Verbände, die auch eine Fachexpertise mitbringen, ohne deren Einbindung finde ich es maximal schwierig. Es ist wichtig und notwendig. Mein Credo heißt: Betroffene für sich sprechen lassen, und sie müssen zumindest eingebunden werden, und es kann nicht sein, dass über ihre Köpfe hinweg solche wichtigen Entscheidungen getroffen werden.

Prof. Dr. Birgit Locher-Finke: Betroffene sind eingebunden worden, auch schon vor zehn Jahren, weil wir die Struktur der kommunalen Migrantenvertretungen und des Dachverbandes, des LAKA, haben, der damit auch im Gesetz verankert wurde. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, dass immer mehr migrantische Selbstorganisationen und auch ein Dachverband entstanden sind, und es würde sicherlich - ich halte das für ganz entscheidend - in dem weiteren Beteiligungsverfahren eine noch größere Einbindung migrantischer Organisationen geben.

Wir haben inzwischen auch Beteiligungsformen gefunden, ob das jetzt Fokusgruppen oder Expertenbeteiligungsgruppen usw. sind, die dann auch - das halte ich für wirklich wichtig - die Legitimationsbasis eines solchen Gesetzes auf ganz andere Art und Weise aufstellen. Aber im Rahmen dessen, was vor zehn Jahren tatsächlich an migrantischen Strukturen und Organisationen vorhanden war, wurden genau diese auch eingebunden. Aber, wie gesagt, jetzt sind wir in einer Situation, in der wir noch einmal einen höheren Organisationsgrad - und durch den Dachverband ein landesweites Sprachrohr - sehen, was sicherlich - da bin ich einer Meinung mit Ihnen - unbedingt zu einem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren und auch zu einem Expertengremium dazu gehört.

*

Prof. Dr. Gabriele Buchholtz

Recht der sozialen Sicherung mit dem Schwerpunkt in Digitalisierung und Migration Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Prof. Dr. Gabriele Buchholtz: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen und mich mit meiner Expertise im Bereich Integrations- und Migrationsrecht einbringen zu dürfen in dieses sehr begrüßenswerte Vorhaben, ein niedersächsisches Teilhabe- und Partizipationsgesetz zu schaffen.

Zunächst einmal möchte ich vorwegnehmen: Meine Expertise ist eine juristische Expertise, und die deckt natürlich nur einen begrenzten Bereich dessen ab, was man mit einem solchen Gesetz erreichen möchte. Wichtig ist meines Erachtens auch die empirische Forschung, die nicht zu kurz kommen darf. Dazu kann ich nur einen beschränkten Beitrag leisten, allerdings sind die juristischen Aspekte, auf die ich jetzt den Fokus lenken möchte, natürlich nicht zu vernachlässigen.

In dem Zusammenhang zunächst einmal allgemeinere Erwägungen: Wichtig ist es, sich darüber zu verständigen, was mit einem solchen Gesetz erreicht werden soll. Welche Erwartungen können realistischerweise an ein Integrationsgesetz gestellt werden? Hier stellt sich auch noch die Frage der Formulierung, geplant ist die Benennung „Teilhabe- und Partizipationsgesetz“, in anderen Ländern wird es „Integrationsgesetz“ genannt. Dazu gleich noch mehr. Jedenfalls stellt sich die Frage: Was kann man von einem solchen Gesetzgebungsvorhaben erwarten?

Das Recht kann die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, wenn wir diese Formulierung wählen wollen, nicht umfassend steuern, aber es lässt sich dem Grundgesetz schon ein sogenannter Integrationsauftrag entnehmen, der den Staat dazu verpflichtet, die Rahmenbedingungen der Integration, der Teilhabe und der Partizipation zu gewährleisten. Ein Teilhabe- und Partizipationsgesetz kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Die Stoßrichtung kann dabei einerseits eine individuelle sein, derart, dass der einzelnen Person subjektive Rechte, subjektive Rechtsansprüche verliehen werden, wie wir es z. B. aus dem Sozialleistungsrecht kennen.

Auf der anderen Seite kann die Stoßrichtung aber auch eine kollektive Stoßrichtung sein, d. h., durch Gesetze werden Rahmenbedingungen geregelt, die ein Umfeld schaffen, das Teilhabe ermöglicht. Teilhabe, Partizipation und Integration - wenn man den letzteren Begriff nutzen möchte. Diese beiden Dimensionen aus der Soziologie werden Sozial- und Systemintegration genannt. Auch das Recht muss, so meine Forschungsergebnisse, diese beiden Aspekte, diese beiden Dimensionen aufgreifen und im Blick behalten, wenn es fördernd und unterstützend auf Teilhabe einwirken möchte.

Jetzt gilt es natürlich zu klären: Wie kann das Recht im Rahmen eines solchen Teilhabe- und Partizipationsgesetzes diese Ziele erreichen? Sinnvoll ist es, in dem Zusammenhang die Gesetze der anderen Länder heranzuziehen. Vorweg noch der Hinweis: Teilhabe- und Partizipationsgesetze verleihen in der Regel keine subjektiven Rechtsansprüche. Es wird hier nicht ein subjektives Recht verliehen, darauf, dass eine bestimmte Person z. B. bei der Stellenbesetzung in der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt wird.

In der Regel sind die Gesetze so gestrickt - das ist Ihnen sicherlich bekannt, ich möchte es nur noch einmal vorwegnehmen im Rahmen der allgemeinen Ausführungen und auch im Rahmen dessen, was wir von einem solchen Gesetz erwarten können -, dass Verpflichtungen der Verwaltung aufgestellt werden, die damit einen Programmsatz darstellen, etwas Programmatisches beinhalten und damit auch eine politische Stoßrichtung und Steuerungswirkung entfalten, sozusagen das Mindset der Verwaltung festlegen und damit angeben, welche Haltung die Verwaltung in einem Bundesland hinsichtlich der Integration, der Teilhabe, der Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund einnimmt.

Das vorab, zu den allgemeinen Erwägungen: Ich möchte nun ein paar Bemerkungen machen, die sich aus dem Vergleich der einzelnen bisher existierenden Integrationsgesetze ergeben. Zunächst einmal die Frage: Welche Grundansätze werden verfolgt? Welche Haltungen verfolgen die einzelnen Gesetze? Und im nächsten Schritt möchte ich mich der Frage zuwenden, welche Regelungsansätze dort jeweils verfolgt werden.

Zunächst zur Konzeption dieser Gesetze: Erst einmal können wir beobachten, dass unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Das ist recht uneinheitlich. Entweder ist von „Integration“, von „Teilhabe“, von „Partizipation“, von „Menschen mit Migrationshintergrund“, „Migrationsgeschichte“, „Einwanderungsgeschichte“ oder ganz konkret etwa von „neueingewanderten Menschen“ oder ganz allgemein wiederum von „Menschen mit und ohne Migrationshintergrund“ die Rede. Es ist nicht unerheblich, welche Begrifflichkeiten wir verwenden, und Sie können sich vorstellen: Die Literatur zu den einzelnen Begrifflichkeiten ist vielfältig. Jeder einzelne Begriff ist umstritten. Darüber lässt sich unglaublich viel lesen, was beispielsweise am Integrationsbegriff auszusetzen ist, was gegen „Teilhabe“ spricht, was für „Partizipation“ spricht. Anscheinend ist bereits eine Festlegung erfolgt, hier von „Teilhabe und Partizipation“ zu sprechen. Das ist hinzunehmen.

Wo meines Erachtens, soweit ich das erkennen kann, noch keine Festlegung erfolgt ist, ist hinsichtlich der Frage, welcher Personenkreis hier tatsächlich benannt werden soll. Wollen wir ausschließlich von „Menschen mit Migrationshintergrund“ sprechen? Wollen wir etwa noch eine Variation vornehmen und sagen „Migrationsgeschichte“, was durchaus eine unterschiedliche Bedeutung bzw. eine Eingrenzung zur Folge hat? Migrationshintergrund ist weiter gefasst. Migrationsgeschichte bedeutet, dass die Person selbst eine Migrationsgeschichte hat. Wollen wir in dieser Hinsicht eine Eingrenzung vornehmen?

Oder wollen wir gar - ich befürwortete das - den Fokus weiter spannen und sagen, eigentlich ist es in einer Einwanderungsgesellschaft wichtig, den Blick zu weiten und zu sagen: Gut, wir wollen eine Teilhabe und Partizipation all jener Menschen, die in irgendeiner Weise sozioökonomisch benachteiligt sind, und dann den Fokus hinsichtlich bestimmter Benachteiligungsmerkmale, etwa Sprachhindernisse, auf Menschen mit Migrationshintergrund legen. - Ist es dort gerechtfertigt, an dieser Stelle, etwa bei mangelnden Sprachkenntnissen, die natürlich auch nicht überall vorhanden sind bei Menschen mit Migrationshintergrund, aber überdurchschnittlich häufig, eine nähere Zuschneidung, eine nähere Präzisierung und dort die Benennung bestimmter Sprachfördermaßnahmen vorzunehmen? Dazu komme ich gleich noch näher.

Jetzt konkret zu den einzelnen Gesetzen: Bekanntermaßen war Berlin das erste Bundesland, das ein solches Gesetz verfasst hat. Dort geht es um Menschen mit Migrationshintergrund und die gleichberechtigte Teilhabe. Wir lesen dort, dass es da um einen gesamtgesellschaftlichen Prozess geht. Ich denke, diese Formulierung ist einheitlich in allen Integrationsgesetzen zu finden und darf auch in diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht fehlen. Die Betonung des gesamtgesellschaftlichen Prozesses ist meines Erachtens zentral, und dessen Gelingen hängt von der Beteiligung aller ab. Es ist, denke ich, angemessen, wenn wir uns in einer Einwanderungsgesellschaft bewegen, dass wir hier sagen: gesamtgesellschaftlicher Prozess, Anerkenntnis der Einwanderungsrealität. Alle sind daran beteiligt. Das im Ausgangspunkt festzuhalten, ist wichtig. Das haben fast alle Partizipations-, Integrations- und Teilhabegesetze der Bundesländer derart formuliert.

Es gibt dann noch Unterschiede, etwa in Nordrhein-Westfalen. Da wird das, ähnlich wie in Berlin auch, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gefasst. Allerdings differenziert das nordrhein-westfälische Gesetz, anders als das Berliner Pendant, nach unterschiedlichen Gruppen von Zugewanderten, und zugegebenermaßen reden wir natürlich nicht über eine homogene Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch hier sind unterschiedliche Interessen versammelt, unterschiedliche Erfahrungen, Erlebnisse und Bedarfe, sodass es durchaus gerechtfertigt sein kann, hinsichtlich bestimmter Partizipations-, Teilhabe- oder Fördermaßnahmen nach den unterschiedlichen Gruppen zu differenzieren, etwa jenen Menschen, die gerade zugewandert sind oder jenen, die sich schon länger, in zweiter Generation etwa, in Niedersachsen, in Deutschland aufhalten. Das wäre eine Frage, die meines Erachtens noch der Klärung bedarf.

Im Übrigen stellt sich noch die Frage - das habe ich schon angesprochen -, ob man zunächst die Zielbestimmung weit fassen möchte und alle Menschen mit und ohne Migrationshintergrund einschließt und dann bei den konkreten Maßnahmen differenziert, welche Förderbedarfe, welche einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der unterschiedlichen Gruppen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Regelungsmaßnahmen, der konkreten Regelungsgehalte ist wiederum zu differenzieren: Was lässt sich den einzelnen Gesetzen entnehmen? Was haben die Landesgesetzge-

ber an Maßnahmen vorgesehen? - Zum einen sind es Vorkehrungen zur Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und mit entsprechender Adressierung der Landesverwaltung - dabei ist natürlich die „interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ zentral, wie es an vielen Stellen noch heißt, heute spricht man moderner von „Diversität der Verwaltung“ -, und „die gezielte Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst“, wie es etwa in Nordrhein-Westfalen oder in Berlin jetzt heißt. Und dann geht es noch um die Möglichkeit, in Beiräten oder durch Beauftragte mitzuwirken. Auch das ist zentraler Regelungsgegenstand der Gesetze. So viel zur Mehrheit der entsprechenden Landesgesetze.

Wie wohl im Kreis der hier Versammelten bekannt ist, nehme ich an, wählt der bayrische Landesgesetzgeber einen etwas anderen Zugriff und neigt da doch eher einem assimilatorischen Konzept zu - so ist es jedenfalls in der Literatur des Öfteren kritisiert worden -, indem beispielsweise in der Präambel die Orientierung an einer Leitkultur gefordert wird. Auch Artikel 1 des Bayerischen Integrationsgesetzes greift diese Zielsetzung auf, indem die Achtung einer Leitkultur betont wird. Nach all der Kritik, die dieses Gesetz in der Literatur erfahren hat und nach all der Kritik, die auch ein assimilatorisches Konzept verdient, sehe ich von derartigen Formulierungen ab. Im Übrigen enthält das Bayerische Integrationsgesetz aber auch vergleichbare Regelungen mit den bisher genannten Gesetzen. Weniger betont wird allerdings die Mitwirkung in Gremien, die ich persönlich für zentral und wichtig halte.

Ich komme damit auch schon zu einer Zusammenfassung der zentralen Aspekte und möchte dann im Anschluss gerne über die einzelnen Punkte diskutieren, bzw. einzelne Punkte vertieft besprechen. Was zeigt sich? Erst einmal zeigt sich, dass die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Begrifflichkeiten verwenden. Wichtig ist im ersten Schritt eine Bewusstwerdung über die Bedeutung der einzelnen Begrifflichkeiten, die Tragweite dessen, was sie jeweils beinhalten und auch die Tragweite dessen oder die Bedeutung dessen, was es dann für die weitere Konzeption eines solchen Gesetzes mit sich bringt. Wollen wir beispielsweise nur über „Menschen mit Migrationshintergrund“ sprechen oder eben auch über alle, die sozioökonomisch benachteiligt sind? Wie gesagt, finden sich derartigen Formulierungen auch in anderen Landesintegrationsgesetzen, etwa in Nordrhein-Westfalen.

Unstreitig ist die gesamtgesellschaftliche Dimension der Integrationsaufgabe, dass alle Menschen dazu aufgerufen sind, daran mitzubestimmen, und im Weiteren dann Aufgaben des Landesgesetzgebers definiert werden. Dabei sollten meines Erachtens mindestens folgende Punkte in einem solchen Gesetz enthalten sein. Das ergibt quasi eine Synopse der einzelnen Landesintegrationsgesetze.

Wir brauchen zunächst die Festlegung der Ziele, die dann richtungsweisend für die einzelnen näher zu bestimmenden Aufgaben der Landesverwaltungen sind, also Ziele und Grundsätze, eine nähere Begriffsbestimmung dessen, was mit „Menschen mit Migrationshintergrund“ gemeint ist oder, sofern man den Begriff eingrenzen möchte, was etwa mit „Zugewanderten“ gemeint ist.

Und im nächsten Schritt wären dann die Aufgaben der Landesverwaltung zu definieren. Dabei sollte - das ergibt ein Blick in die Gesetze - der Diversität der Verwaltung bzw. der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Menschen mit Migrationshintergrund ein gesonderter Abschnitt gewidmet werden.

Dabei sollten auch flankierende Maßnahmen Erwähnung finden, die innerhalb der Verwaltung für ein offenes Klima sorgen. Das meint etwa Fortbildungsangebote zu migrationsgesellschaftlicher Kompetenz. Berlin hat beispielsweise eine solche Regelung mit aufgenommen; denn nicht zu vergessen: Teilhabe bedeutet eben nicht nur die einzelne Regelung selbst oder die positive Regelung, dass Teilhabe ermöglicht werden soll, sondern bedeutet zugleich, auch negativ gewendet, die Abschaffung von integrations- und teilhabehindernden vorherrschenden Strukturen. Dazu kann etwa auch eine solche Fortbildung der Landesverwaltung beitragen, um ein offenes Klima zu schaffen und systemimmanente Diskriminierungsstrukturen abzubauen.

Nicht zuletzt sollte ein solches Teilhabe- und Partizipationsgesetz Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in bestimmten Gremien enthalten. Das meint etwa den Integrationsrat oder Integrationsbeauftragte. Abschließend ist erforderlich, dass auch Mechanismen eingeführt werden, die gesetzlich verankert werden, um die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen, sprich: Monitoring, Regelungen, damit sich nachprüfen lässt, nachvollziehen lässt, dass die Gesetze entsprechende Erfolge verbucht haben, wie sie mit dem gesetzgeberischen Anliegen verfolgt werden.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Vielen Dank für den inspirierenden Vortrag und auch für die Verdeutlichung, welche Nachteile auftreten können bzw. welche Auswirkungen es hat, wenn man Teilhabe umfassend denkt und natürlich auch in einer gewissen Art und Weise positive Diskriminierungsinstrumente ausblenden muss. Ich fände es klasse, wenn Sie das noch einmal ausdifferenzieren würden. Was sind Ihre Empfehlungen im Hinblick auf eine gelingende Integration? Sie haben vorhin gesagt: „alle sozioökonomisch benachteiligten Gruppen“. Das ist weit gefasst. Wäre Ihre Auffassung dann eher, dass beispielsweise eine interkulturelle Öffnung der Verwaltung geschaffen werden muss, um Menschen generell zu erreichen, oder sind Sie weiterhin für differenzierte Angebote, um Gruppen an spezialisierte Hilfen heranzuführen?

Prof. **Dr. Gabriele Buchholtz**: Da legen Sie natürlich den Finger in die Wunde und haben einen zentralen Aspekt angesprochen. Ich muss offen gestehen: Ein Vergleich der Integrationsgesetze liefert dazu keine Antwort bzw. nur eine eher unbefriedigende Antwort. Nicht alle Gesetze, die wir dazu finden, weiten den Fokus derart. Aber natürlich ist es auch ein politisches Anliegen, dass Integration weit verstanden wird. Und klar ist auch, dass Integration nicht nur bedeutet, Menschen mit Migrationshintergrund zu integrieren. Strukturelle Benachteiligungen finden wir bei Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Die Frage, die Sie zu Recht stellen, ist nun: Was kann dieses Teilhabe- und Partizipationsgesetz in dieser Hinsicht leisten? Überfrachten wir das Gesetz nicht, wenn wir anfangen, Maßnahmen für alle möglichen benachteiligten Personen oder benachteiligten Gruppen niederzulegen? Und ich sage: Ja, wahrscheinlich schwimmt der Fokus. - Dennoch denke ich, dass es sinnvoll ist, dass man in die Zielbestimmung aufnimmt - auch wenn es nur programmatischer Natur ist -, dass wir es hier mit einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu tun haben und dass Teilhabechancen nicht nur bei Menschen mit Migrationshintergrund in der Regel zu wahren und zu achten sind, sondern dass das ein gesamtgesellschaftliches Problem ist.

Vielleicht ist das auch deshalb wichtig, um nicht diesen Stigmatisierungseffekt zu haben. Menschen mit Migrationshintergrund sind nicht die einzigen, die benachteiligt sind. Gleichzeitig brauchen diese Personengruppen in der Regel eine spezifische Förderung, der man sich - so wäre meine Empfehlung - mit diesem Gesetz spezifisch widmen möchte. Damit gibt man dann

auch ein klares Statement, dass es hier eben um dieses spezifische Problem geht, ohne auszublenzen, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, das letztlich alle oder viele Bereiche der Gesellschaft erfasst.

Um das auch noch mit einzubringen: Wenn man über Integrationsgesetze redet, ist - zumindest in der juristischen Literatur - häufig ein bisschen kritisch zu lesen - soweit da mein Bild reicht -, dass diese Gesetze im ersten Zugriff natürlich nicht so wahnsinnig durchschlagend sind, weil sie eben keine subjektiven Rechtsansprüche verleihen. Häufig ist ein bisschen spöttisch vom „zahnlosen Papiertiger“ die Rede. Das ist aber bewusst nur ein Zitat, weil ich das nicht ganz teile.

Natürlich stimmt es, dass vor allem die Pflichten der Verwaltung, die da niedergelegt werden, rechtsverbindlicher Natur sind. Ich habe es vorhin schon betont: Damit wird aber eben auch eine Haltung der Landesverwaltung, des Bundeslandes festgeschrieben - ein Mindset, das dann eben mit Zeit und mit zunehmender Bekanntmachung dieses Gesetzes auf die Verwaltung und damit auf alle Bereiche der Gesellschaft durchschlägt und so eben die Hoffnung auf ein breiteres Klima schafft, damit Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung und eben auch gesamtgesellschaftlich derart repräsentiert sind, wie sie in der Einwanderungsgesellschaft eben schon präsent sind.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wenn man länger dabei ist, weiß man, dass Gesetze ein Rahmen sind, und die Haltung, die man dazu hat, und die Frage, wie man es mit Leben füllt, sind das ganz Wesentliche. Das gilt ja auch für andere Teilhabeprojekte wie Inklusion o. ä. Da muss man ganz deutlich sagen: Das wird noch eine große Herausforderung. Aber Sie haben uns das dankenswerterweise dargestellt und haben damit unsere Anhörung abgerundet, sodass wir jetzt weiter in unseren Beratungen fortfahren können. Herzlichen Dank dafür!

Tagesordnungspunkt 2:

Verschiedenes

Zu diesem Punkt ergibt sich keine Aussprache.
